

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Verordnung über die Berufslehre der Herrenmaßschneider. (Vom 17. August 1926.)

15. Großratsbeschluß betreffend vermehrte finanzielle Unterstützung des Kinderspitals und betreffend Genehmigung eines Nachtrages zur Übereinkunft über die Kinderklinik. (Vom 9. Dezember 1926.)

XIII. Kanton Baselland.

Fortbildungsschule.

Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 14. Dezember 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland, in Ausführung der §§ 13 und 15 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, erläßt folgendes Reglement.

A. Unterrichtsfächer und Schülermaxima.

§ 1. Für alle hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen gelten als obligatorische Fächer:

1. **Kochen und Haushaltungskunde.** In der Kochschule soll die Bereitung einer einfachen Kost (Suppen, Gemüse-, Fleisch-, Mehl- und Eierspeisen) geübt werden. Für Nachtisch und Backwerk sind Übungen einzuschalten. Die Schülerinnen sollen zum selbständigen Arbeiten in der Küche gebracht werden. Sie sind in der Berechnung der einzelnen Mahlzeiten, in Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel, im Servieren bei Tisch und in der Führung eines Haushaltungsbuches anzuleiten. Die Lehrerin hat dem Schulvorstand die Speisezettel für einige Wochen, wenn möglich für den ganzen Kurs, vorzulegen.

Die Haushaltungskunde kann in Verbindung mit dem Kochen erteilt werden und soll praktische Belehrungen umfassen, welche für die richtige Führung einer Haushaltung von Wert sind.

2. **Flicken.** Im Flicken soll namentlich an Kleidungsstücken das richtige Verstechen, das Einsetzen von eckigen und gerundeten Flicken in verschiedenen Stichen in weiße oder farbige Wäsche und Kleider, ferner das Verstechen und Stückeln von Strümpfen in exakter Ausführung geübt werden.

3. **Lebenskunde** (Belehrungen über Gesundheit, Erziehung und Gesetze), Kenntnis des menschlichen Körpers, seiner

Organe, ihrer Funktionen und Bedürfnisse. Die wichtigsten Grundsätze bei der Behandlung von Kranken, die ersten Anzeichen von Krankheiten bei Kindern und Erwachsenen, erste Hilfe (Verbinden u. s. w.) bei Unfällen. Die gesunde Wohnung und Bekleidung.

Die wichtigsten Grundsätze für die Erziehung, sowie für die leibliche und geistige Pflege des Kindes.

Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, welche von Interesse und Wichtigkeit für das weibliche Geschlecht sind.

§ 2. Je nach den Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinde können die Schulvorstände das Kursprogramm noch durch folgende fakultative Fächer ergänzen.

1. Waschen und Glätten. Belehrung über die verschiedenen Hilfsmittel und Hantierungen. Waschen empfindlicher Stoffe und die Fleckenreinigung mit einfachen Mitteln. Glätten ungestärkter Wäsche, dann das Stärken, Einfeuchten und Bügeln von der einfachsten bis zur garnierten Wäsche.

2. Weißnähen.

1. Teil. Die Erklärung und Handhabung der Maschine. Vorübungen auf Papier und Stoffresten, Herstellung einiger einfacher Gegenstände, die von allen Schülerinnen zu gleicher Zeit angefertigt werden. Vorgerückteren ist eine Zwischenarbeit gestattet. Der Lehrplan richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und behandelt notwendige, in Schnitt und Ausstattung einfache Wäsche und Kleidungsstücke.

2. Teil. Anwendung komplizierter Formen mit etwas mehr Verzierungen. Schwierige Schnitte und Ausführungen sind auch hier zu vermeiden.

Die Schule pflege den Sinn für genaue Arbeit und gediegene Einfachheit.

3. Kleidermachen. Umändern von Kleidungsstücken Erwachsener in Knaben- und Kinderkleider. Wenden abgetragener Sachen. Der einfache Rock und die Blouse.

§ 3. Um das Unterrichtsprogramm durchführen zu können, werden für die einzelnen Fächer folgende Stundenzahlen festgesetzt:

a) für obligatorische Fächer.

1. Kochen und Haushaltungskunde, wöchentlich 2 Übungen à 4 Stunden	= 120 Stunden
2. Flicken	= 60 „
3. Lebenskunde	= 60 „

b) für fakultative Fächer.

1. Waschen und Glätten = 75 Stunden
2. Weißnähen, jeder Teil à 75 Stunden . . = 150 „
3. Kleidermachen = 75 „

§ 4. Nach der Anleitung für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, erlassen vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, wird die Teilnehmerinnenzahl für die verschiedenen Fächer wie folgt festgesetzt:

1. Kochen und Haushaltskunde
8—12 Schülerinnen bei einem größern Kochherd,
12—20 „ „ 2 Kochherden;
2. Flicken 8—20 Schülerinnen
3. Waschen und Glätten 8—10 „
4. Weißnähen und Kleider-
machen 10—16 „

Für die Lebenskunde soll die Schülerzahl nicht mehr als 30 betragen.

§ 5. Für die praktischen Fächer kann die kantonale Aufsichtskommission nach Anhörung der Schulvorstände ein brauchbares Lehrmittel für alle Schulen obligatorisch erklären.

B. Handhabung der Disziplin und Behandlung der Schulversäumnisse.

§ 6. Die Schülerinnen sind verpflichtet, sich pünktlich zu den Unterrichtsstunden einzufinden und sie nicht vor dem Schlusse zu verlassen. Jedes Zuspätkommen wird mit einer Buße von 20 Rp. und jede Absenz, welche nicht rechtzeitig und genügend entschuldigt wird, mit 50 Rp. bestraft.

Die Bußen werden durch den Schulvorstand eingezogen und fallen in die Schulkasse.

§ 7. Die Schülerinnen haben bei der Anmeldung ein Haftgeld von Fr. 5.— zu entrichten. Das ganze Kursgeld ist innert vier Wochen zu bezahlen.

Schülerinnen, welche vor Schluß des Kurses ohne triftigen Grund austreten, verlieren das einbezahlte Kursgeld.

Austritte vor Beendigung der Kurse können nur in dringenden Fällen vom Schulvorstand bewilligt werden.

§ 8. Allfällige Beschädigungen am Mobiliar und Unterrichtsmaterial, durch Mutwillen oder Nachlässigkeit seitens der Schülerinnen entstanden, sind von den Schuldigen, beziehungsweise

der Klasse zu vergüten, worüber der Schulvorstand endgültig entscheidet.

§ 9. Die Lehrerin sorgt für den Unterhalt des Mobiliars und Schulmaterials. Sie zeigt Beschädigungen zwecks Ausbesserung dem Schulvorstand an.

§ 10. Von den Schülerinnen wird anständiges Betragen und Pünktlichkeit erwartet. Fehlbare können ohne Rückgabe des Kurs- oder Materialgeldes durch den Schulvorstand vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden.

§ 11. Der Schulvorstand nimmt die Klagen der Lehrerin gegen die Schülerinnen und solche gegen die Lehrerin entgegen und hört beide Parteien an. Wenn die Zwistigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann, wird die bezügliche Klage der Erziehungsdirektion übermittelt.

§ 12. Die Lehrerinnen sind dafür verantwortlich, daß die Unterrichtslokale in geordnetem Zustande verlassen werden. Klagen sollen sofort dem Präsidenten des Schulvorstandes angezeigt werden.

§ 13. Am Schlusse jedes Kurses ist die Lehrerin verpflichtet, die Absenzenkontrolle, nebst Ausweis über die eingekauften Artikel, dem Schulvorstande baldigst einzureichen. Auch können die Lehrerinnen Wünsche und Anträge betreffend Unterricht vorbringen.

§ 14. Für Schulen mit Obligatorium finden betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse die Vorschriften der §§ 3—7 und 66 des allgemeinen Schulgesetzes sinngemäße Anwendung und fällt der Schlußsatz von § 10 dahin.

§ 15. Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu publizieren und tritt auf 1. Januar 1927 in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen. (Vom 5. Oktober 1925.)
[Angenommen am 2. Mai 1926.]

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen beschließt als Gesetz, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle im Kanton wohnenden bildungsfähigen Kinder müssen mindestens den in diesem Gesetz für die Elementarschulen vorgesehenen Unterricht empfangen, sei es, daß sie die